

15.08.2019

**Beschlussvorlage Nr. 2019/169**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr. 2019/087

**Lärmaktionsplan Stadt Neustadt a. Rbge. (LAP), Kernstadt**  
**- Beschluss zu den Stellungnahmen**  
**- Beschluss des Lärmaktionsplans**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neu- stadt a. Rbge.	04.09.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	09.09.2019 -							
Verwaltungsausschuss	16.09.2019 -							

**Beschlussvorschlag**

1. Den Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/169 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/169 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Lärmaktionsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. wird gemäß der Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2019/169 beschlossen.

**Anlass und Ziele**

Im Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission 2016/2116 wurde Deutschland aufgefordert, für jede nach Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG kartierte Gemeinde einen LAP vorzulegen. Im Jahr 2012 vertraten sowohl das Bundesumweltministerium, das Niedersächsische Ministerium als auch die kommunalen Spitzenverbände die Rechtsauffassung, dass ein LAP nur erforderlich sei, wenn von der Kommune ein Lärmproblem gesehen wird. Von einer Erstellung eines LAP für die Stadt Neustadt a. Rbge. wurde in der Vergangenheit abgesehen.

Nummehr hat sich ergeben, dass diese Rechtsauffassung von der EU-Kommission nicht geteilt wird. Angesichts der eindeutigen EU-Vorgaben ist die Pflicht zur Aufstellung von LAP für die zuständigen Behörden unabweisbar. Die betroffenen Kommunen sind daher verpflichtet, einen Lärmaktionsplan unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung zu erstellen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
Haushaltsjahr: 2019			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR

Saldo	EUR	EUR
-------	-----	-----

### **Begründung**

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind die Gemeinden gemäß §§ 47 a bis f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47 c BImSchG vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz erstellt wurden. Für die Stadt Neustadt a. Rbge. liegen die Kartierungsergebnisse vor. Demnach sind über 200 Menschen gesundheitsgefährdendem Lärm ausgesetzt (Werte von mehr als 60 dB(A) nachts).

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 27.05.2019 dem Entwurf des Lärmaktionsplanes - 3. Stufe - zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

In der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung erfolgt für die Stadt Neustadt a. Rbge. erstmalig die Aufstellung eines Lärmaktionsplans. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Stadt Neustadt a. Rbge. entlang der kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraßen zu analysieren sowie Strategien und Maßnahmen zur Lärmminimierung darzustellen. Somit sind hier insbesondere die angewohnten Bereiche in der Kernstadt entlang der Bundesstraßen 6 und 442 betroffen. Zudem wurde der Bereich Herzog-Erich-Allee/Mecklenhorster Straße in den Entwurf des Lärmaktionsplans als Lückenschluss zwischen den Bundesstraßen einbezogen. Eine erweiterte Betrachtung von hochfrequentierten Straßen ist im Rahmen der fünfjährigen Aktualisierung des Lärmaktionsplanes geplant.

Die Öffentlichkeit ist nach § 47 d BImSchG zu Lärmaktionsplänen anzuhören. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans fand in der Zeit vom 10.06.2019 bis zum 10.07.2019 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.05.2019 benachrichtigt. Es sind abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen, die jedoch nur redaktionell zu einer Planänderung geführt haben. Das Abwägungsergebnis hierzu ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hat mitgeteilt, dass ein Lärmaktionsplan bis zum 18.07.2018 zu erstellen sei. Zudem wurde auf Wahrung der Jahresfrist verwiesen und eine Erstellung bis Ende April 2019 sollte somit erfolgen. Diese Frist konnte insbesondere aufgrund der späten Bereitstellung der Kartierungsergebnisse der Stufe 3 durch das Land Niedersachsen, der damit verzögerten Auftragsvergabe an ein externes Planungsbüro und der durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung sowie den notwendigen zu fassenden politischen Beschlüssen, nicht gehalten werden. Das MU wurde hierüber seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. informiert.

Der hier vorliegende Lärmaktionsplan entspricht den Vorgaben eines Musterlärmaktionsplans. Neben den rechtlichen Grundlagen werden eine Lärmanalyse und Lärmkartierungen dargestellt sowie Handlungsfelder und Maßnahmen und deren Wirkungen aufgezeigt. Somit kann der Beschluss des Lärmaktionsplanes gefasst werden.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Mit der Erstellung des LAP wird ein Beitrag zur Erreichung des Ziels, dass Neustadt a. Rbge. eine lebendige Stadt sein möchte, geleistet. Durch Lärminderungsmaßnahmen wird die Stadt attraktiv, zukunftsfähig und lebenswert.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Mit der Erstellung des LAP wurde ein externes Planungsbüro (PGT Umwelt und Verkehr) beauftragt. Die Planungskosten in Höhe von ca. 13.000 EUR sind seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. zu tragen. Die Kosten für evtl. Maßnahmen sind hier nicht relevant.

### **So geht es weiter**

Nachdem der Lärmaktionsplan durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen wurde, ist er als Abwägungsgrundlage bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen. Eine Aktualisierung des Lärmaktionsplans erfolgt nach fünf Jahren.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

**Anlagen**

1. Stellungnahmen zum Entwurf des LAP Stadt Neustadt a. Rbge.
2. LAP Stadt Neustadt a. Rbge.